



Der neue § 16h SGB II – Hintergrund, Umsetzungsstand und Perspektiven der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen im SGB II

Dr. Karen Brems

IIc4 - Leistungen zur Aktivierung und Eingliederung im SGB II





§ 16h SGBII – Hintergrund – Bedarfslagen

**Komplexität der
Bedarfslagen
erfordert
Leistungs-
bestandteile,
die in
Wechselwirkung
zueinander
stehen**

**fehlende oder nicht abgeschlossene Schulbildung, berufliche
Orientierungslosigkeit, fehlende Ausbildung**

individuelle Beeinträchtigungen

Sucht

Familie

Wohnen

Schulden

Peergroup

Delinquenz



§ 16h SGB II – Hintergrund – Historie (1)

- **Ende 2014:** Gemeinsame Initiative von SPD und CDU/CSU für die Durchführung von Modellprojekten für schwer erreichbare Jugendliche.
- **Hintergrund:** Ein Teil der Jugendlichen wird durch Förderangebote des SGB II, III, VIII nicht ausreichend erreicht, da
 - persönliche Schwierigkeiten und belastende Lebensumstände die Zusammenarbeit mit den Behörden erschweren;
 - die Förderangebote z.T. unzureichend aufeinander abgestimmt sind (Schnittstellenproblematik);
 - die Angebote der Jugendhilfe speziell für junge Erwachsene z.T. nicht ausreichen;
 - der Kontakt zum Jobcenter nach einer Sanktionierung abgebrochen wird.
- **Oktober 2015:** Start des Bundesprogramms RESPEKT
 - **Inhalt** der Förderung weitgehend identisch mit § 16h SGB II (s.u.)
 - **Zielsetzung:** Nicht nur Betreuung/Unterstützung für unversorgte Jugendliche, sondern zugleich Heranführung an ein Regelangebot zur sozialen/beruflichen Integration
 - **Förderdauer:** Zunächst bis 31. Dezember 2017, inzwischen für 17 Träger bis Ende 2018 verlängert.
 - **Evaluation:** Der Abschlussbericht der Evaluation wird voraussichtlich Ende Juni 2018 vorliegen.



§ 16h SGB II – Hintergrund – Historie (2)

- **Ende 2015:** Vorstoß von Herrn MdB Schiewerling (CDU) zur Schaffung eines Regelinstrumentes für schwer erreichbare Jugendliche im Rahmen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes, um das Förderangebot von RESPEKT rechtlich abzusichern; der Vorschlag wird von der SPD unterstützt. Dabei besteht Einigkeit,
 - dass das neue Instrument die Angebote der Jugendhilfe nicht ersetzen soll und
 - eine enge Abstimmung zwischen Jobcenter und Träger der Jugendhilfe erforderlich ist.
- **Januar 2016:** Entwurf eines § 16h SGB II wird im Rahmen der Ressortabstimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen.
- **3. Februar 2016:** Das Bundeskabinett beschließt den Gesetzentwurf für ein 9. SGB II-Änderungsgesetz einschließlich des neuen § 16h SGB II.
- **23. Juni 2016:** Der Bundestag verabschiedet das 9. SGB II-Änderungsgesetz. Nach Zustimmung des Bundesrates tritt § 16h SGB II am 1. August 2016 in Kraft.



Zielgruppe

- erwerbsfähige junge Menschen unter 25 Jahren
- in schwierigen Lebenslagen
- mit Handlungsbedarfen (z. B. im Bereich Arbeits- und Sozialverhalten, Wohnsituation, Bildung)
- Leistungsberechtigung nach dem SGB II muss hinreichend wahrscheinlich sein oder dem Grunde nach bestehen, unabhängig vom Leistungsbezug

§ 16h SGB II:

am Einzelfall orientierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen, um diese jungen Menschen (zurück) auf den Weg in (Aus)Bildung oder Arbeit zu holen

Ziel:

- Überwindung individueller Schwierigkeiten,
 - Sozialleistungen (passive Leistungen und Regelangebote des SGB II oder SGB III) zu beantragen oder anzunehmen
- und
- eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden.



Leistungsspektrum des SGB II und SGB III

Berufsberatung

Eingliederungsleistungen

Arbeitsvermittlung

Ausbildungsvermittlung

Leistungsspektrum des SGB VIII

Jugendsozialarbeit

Kinderbetreuung

Hilfen zur Erziehung

Straßensozialarbeit

§ 16h

Heranführung an
das Jobcenter und
die Regelangebote
des SGB II / SGB III

Aufsuchende Hilfen

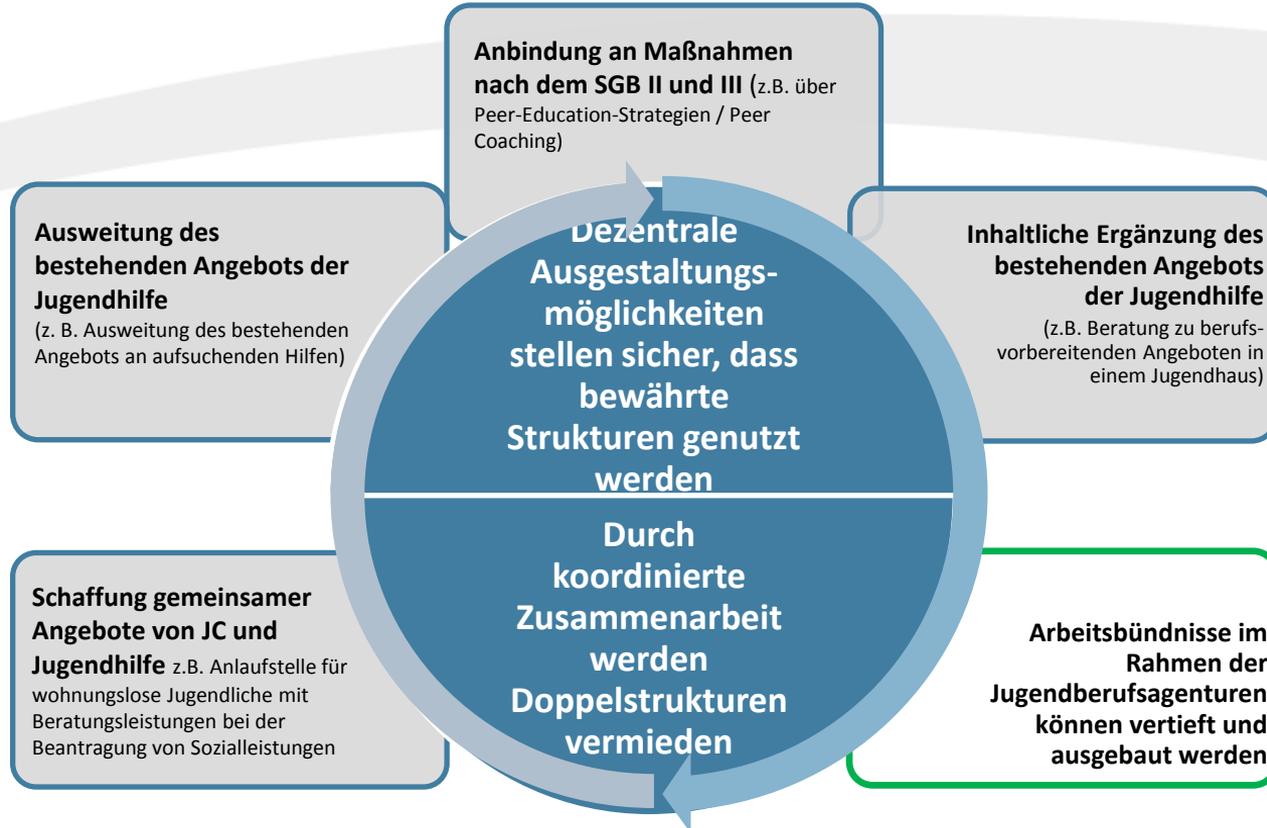
sozialpädagogische
Beratungs- und
Unterstützungs-
angebote

Verbesserung des
Arbeits- und
Sozialverhaltens

etc.



Verhältnis von § 16h SGB II zur Jugendhilfe





Wie wird die Leistung erbracht?

- Die Leistung wird durch einen zugelassenen Träger erbracht (Zulassung nach AZAV erforderlich).
- Die Förderung kann als Projektförderung (Zuwendungsrecht) oder durch Beschaffung im Vergabeverfahren erfolgen.
- Die Leistung hat Maßnahmecharakter, d.h. es existiert ein zeitlicher Rahmen der Förderung sowie definierte Förderziele und –inhalte.
- Konzeption und Durchführung erfolgen in enger Abstimmung bzw. Kooperation mit der Kommune als Träger der Jugendhilfe.
- Finanziert aus Eingliederungsmitteln (mit §16e und §16f auf zusammen 20% der Mittel begrenzt).



Beschaffungswege und Finanzierung

	Projektförderung (BHO)	Vergabe (GWB, VgV, UVgO)
Ausgestaltung	Maßnahmeträger entwickelt das Konzept für das Projekt – das von mehreren Akteuren umgesetzt wird – und beantragt finanzielle Zuwendungen der gE	Maßnahmeträger legen Angebot für eine Ausschreibung der gE vor, die den Gesamtrahmen der Maßnahme in den Vergabeunterlagen festgelegt hat
Eigenbeitrag des Trägers	Maßnahmeträger muss eigene Mittel / Leistungen einbringen – hierbei kann es sich auch um Mittel Dritter handeln	Drittmittel sind nicht zwingende Voraussetzung, aber Kofinanzierung durch Dritte möglich
Leistungsaustausch	Kein Leistungsaustausch – Maßnahmeträger muss das von ihm vorgelegte Konzept umsetzen	Leistungsaustausch liegt vor – Maßnahmeträger ist an vertragliche Vereinbarungen gebunden
Inhaltliche Einflussmöglichkeiten der gE über	<ul style="list-style-type: none">▪ Eigene Förderrichtlinie der gE möglich▪ Auswahl der geförderten Projekte durch gE▪ Nebenbedingungen im Zuwendungs-bescheid möglich	Anforderung an die Maßnahme werden im Vergabeverfahren durch die gE als Bedarfsträger definiert
Trägeransprache / -aktivierung über	<ul style="list-style-type: none">▪ Veröffentlichung der Förderrichtlinie,▪ Interessensbekundungsverfahren,▪ Teilnahmewettbewerb,▪ initiale Trägeransprache, etc...	Veröffentlichung des Vergabeverfahrens
Maßnahmezugang von eLb	Freier Zugang für die Zielgruppe des Projekts	Angebot der Teilnahme an eLb i.S.e. Zuweisung durch die gE möglich
Maßnahmezugang von Nicht-eLb	Identifikation und Ansprache der Zielgruppe durch den Träger i.R. seiner laufenden Aktivitäten	
Kosten	Maßnahmekosten des Trägers und teilnehmerbezogene Kosten	



Stand der Umsetzung von § 16h SGB II (1)

- Der **Teilnehmerbestand** lag im Februar 2018 bundesweit (zkT und gE) bei insgesamt **612** Teilnehmern (TN), davon
 - **348 TN in Projektförderung** (= 57 %)
 - **264 TN in Vergabemaßnahmen** (= 43 %).¹



Stand der Umsetzung von § 16h SGB II (2)

Umsetzung des § 16h SGB II- Förderung
schwer zu erreichender junger Menschen in
den gE

Umsetzung durch:

Projektförderung

Vergabe

Ergänzende Angabe

Bundesprogramm
in „RESPEKT“





Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von § 16h SGB II

- **Empfehlungen des DV** zur Umsetzung des § 16h SGB II liegen vor (Beschluss des Präsidiums vom 6. Dezember 2017).
- **Kernpunkte** sind:
 - „Ernstliche Zweifel“ ausreichend für hinreichend wahrscheinliche Leistungsberechtigung;
 - Gesicherte Wohnverhältnisse als zulässiges Anschlussziel ergänzen;
 - Zentrale Umsetzungsverantwortung sollte bei den JBA liegen;
 - Persönliche Betreuung und Begleitung als Kernelemente der fachlichen Umsetzung;
 - Planung und Vereinbarung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation (insb. mit SGB VIII, aber auch mit SGB III, SGB XII, Netzwerkpartnern);
 - Enge Absprache der Umsetzung mit freien und öffentlichen Trägern der Straßensozialarbeit;
 - Verbindliches Übergabemanagement;
 - Enge Zusammenarbeit auch mit psychotherapeutischen/psychiatrischen Fachkräften (zwecks fachkundiger Diagnostik);
 - Vorschlag einer vertiefenden Wirkungsforschung.



Ziele und Herausforderungen

- **Aussagen im Koalitionsvertrag:**
 - Schwer zu erreichende Jugendlichen „im Fokus“
 - Ab 2019 jährlich 50 Millionen Euro für § 16h SGB II
- **Herausforderungen für den weiteren Ausbau:**
 - Besonderheiten der Zielgruppe
 - Jugendliche mit unterschiedlichsten Handlungsbedarfen, mit und ohne ALG II-Bezug
 - Niedrigschwelligkeit des Zugangs, Zusteuerung, Teilnehmerauswahl
 - Rechtliche Herausforderungen
 - Projektförderung/Zuwendungsrecht
 - Datenschutz
 - Fördern und „Fordern“
 - Schnittstellen zu anderen Trägern, insb. Jugendhilfe
 - Enge Abstimmung des Maßnahme-Angebots, Kooperation/Finanzierungsbeteiligung, Übergabemanagement



Hilfen bei der Umsetzung von § 16h

Unterstützung der JC durch die Bundesagentur für Arbeit:

Qualifizierungsmodul „Umsetzung des §16h – Einblick über die Fördermöglichkeiten nach dem Zuwendungs- und Vergaberecht“

- Spezielles Qualifizierungsangebot für die Umsetzung von § 16h SGB II (Finanzierung, Beschaffung), daneben allg. Modul „Einführung in das Zuwendungsrecht“
- Start: Anfang Juli 2018
- 5./6. Juli 2018: „Labormaßnahmen“ in Weimar

Umsetzungshinweise der BA zu § 16h SGB II

- Schwerpunkte:
 - Beschaffungswege
 - Datenschutz
 - Kooperation/gemeinsame Finanzierung
 - Erfassung
- Veröffentlichung vorauss. 20. Juli 2018

BA-Workshop zur Umsetzung von § 16h SGB II

- Erfahrungsaustausch mit Vertretern ausgewählter JC und RD-Vertretern
- Best-Practice-Beispiele
- Nächster Termin: 30. und 31. Juli in Lauf



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

